

für die Jugendgerichtsbarkeit und die Betreuung von Jugendlichen gefordert wurde, die den Mitgliedstaaten als Vorbild dienen können,

ferner unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1984/153 vom 25. Mai 1984, mit dem der Entwurf dieser Rahmenbestimmungen auf dem Weg über die vom 14. bis 18. Mai 1984 in Beijing abgehaltene Interregionale Vorbereitungstagung an den vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand (Italien) abgehaltenen Siebenten Kongreß für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger weitergeleitet wurde⁵,

in Anerkennung dessen, daß Jugendliche aufgrund der Tatsache, daß sie sich in einem frühen Stadium ihrer persönlichen Entwicklung befinden, besondere Zuwendung und Hilfe bei ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung sowie rechtlichen Schutz in einem Umfeld des Friedens, der Freiheit, der Würde und der Sicherheit brauchen,

in der Auffassung, daß die bestehenden nationalen Gesetze, Politiken und Verfahren möglicherweise überprüft und geändert werden sollten, um sie den in diesen Rahmenbestimmungen enthaltenen Normen anzugleichen,

ferner in der Auffassung, daß derartige Normen aufgrund der herrschenden sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und rechtlichen Verhältnisse derzeit vielleicht schwer zu verwirklichen scheinen, daß es jedoch möglich sein sollte, für ihre Beachtung en,ehren möglicherweise e,r V1;5.75 0 TD i TD - F,7ner

justizpersonal, und die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit im allgemeinen mit den Regeln bekannt zu machen;

6. *fordert* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung *auf*, mit Unterstützung der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger Maßnahmen zur tatsächlichen Anwendung der Bejingtonauf, zu b

ANHANG

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln")

Teil 1

2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die nachstehenden Rahmenbestimmungen sind unparteiisch und ohne jeden Unterschied so etwa der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status auf jugendliche Täter anzuwenden.
- 2.2 Für die Zwecke dieser Regeln wenden die Mitgliedstaaten die folgenden Begriffsbestimmungen in einer mit ihren jeweiligen Rechtssystemen und Rechtsauffassungen zu vereinbarenden Weise an:
 - a) Ein Jugendlicher ist ein im Kindesalter stehender bzw. ein junger Mensch, der in dem jeweiligen Rechtssystem wegen einer Straftat unter Umständen anders behandelt wird als ein Erwachsener.
 - b) Eine Straftat ist jedes nach dem jeweiligen Rechtssystem gesetzlich strafbare Verhalten (Handlung oder Unterlassung).
 - c) Ein jugendlicher Täter ist ein im Kindesalter stehender bzw. ein junger Mensch, der einer Straftat beschuldigt wird bzw. einer solchen für schuldig befunden worden ist.
- 2.3 Jeder Staat wird bemüht sein, einen Katalog von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zu erlassen, die speziell auf jugendliche Täter und mit der Jugendgerichtsbarkeit betraute Institutionen und Gremien Anwendung finden und darauf angelegt sind,
 - a) bei gleichzeitigem Schutz ihrer Grundrechte den unterschiedlichen Bedürfnissen jugendlicher Täter Rechnung zu tragen;
 - b) den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung zu tragen;
 - c) die nachstehenden Grundsätze lückenlos und gerecht anzuwenden.

Kommentar

Die Rahmenbestimmungen sind absichtlich so formuliert, daß sie innerhalb verschiedener Rechtssysteme Anwendung finden können, und daß gleichzeitig auch einige Mindestnormen für die Behandlung jugendlicher Täter festgelegt werden, die ungeachtet der jeweiligen Definition des Jugendlichen und der Art des Systems gelten, das sich mit jugendlichen Straftätern befaßt.

In Regel 2.1 wird daher unterstrichen, wie wichtig es ist, daß die Regeln stets unparteiisch und ohne jedweden Unterschied angewendet werden. Regel 2.1 folgt der Formulierung von Grundsatz 2 der Erklärung über die Rechte des Kindes⁷.

In Regel 2.2 werden die Begriffe "Jugendlicher" und "Straftat" definiert, die zum Begriff des "jugendlichen Täters" führen, um den es ja bei diesen Rahmenbestimmungen eigentlich geht (vgl. jedoch auch die Regeln 3 und 4).

⁷ Resolution 1386 (XIV); vgl. auch die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180, Anhang); die Erklärung der Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (*Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II); die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung (Resolution 36/55); die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen (vgl. *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.1)); die Erklärung von Caracas (Resolution 35/171, Anhang) sowie Grundsatz 9.

Zu beachten ist, daß die altersmäßige Abgrenzung vom jeweiligen Rechtssystem abhängt und auch ausdrücklich davon abhängig gemacht wird; die jeweiligen Wirtschafts-, Sozial-, politischen, kulturellen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten werden insofern in jeder Weise respektiert. Der Begriff "Jugendlicher" kann daher die verschiedensten Altersgruppen, von 7 bis 18 Jahren oder darüber, umfassen. Eine derartige Vielfalt erscheint angesichts der unterschiedlichen Rechtssysteme der einzelnen Staaten unvermeidlich und tut der Wirkung dieser Rahmenbestimmungen keinen Abbruch.

In Regel 2.3 wird darauf verwiesen, daß die einzelnen Staaten besondere Gesetze erlassen müssen, um sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht eine optimale Anwendung dieser Rahmenbestimmungen zu gewährleisten.

3. *Ausweitung der Bestimmungen*

3.1

Wird das Strafmündigkeitsalter zu niedrig angesetzt oder gibt es überhaupt keine Untergrenze, verliert der Begriff der Mündigkeit im Sinne von Verantwortlichkeit seinen Sinn. Im allgemeinen besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Begriff der Verantwortlichkeit für strafbares oder verbrecherisches Verhalten und anderen sozialen Rechten und Pflichten (z.B. Ehefähigkeit, Volljährigkeit nach bürgerlichem Recht etc.).

Man sollte sich daher um eine Einigung über ein angemessenes Mindestalter bemühen, das international anwendbar ist.

5. Ziele der Jugendgerichtsbarkeit

5.1 Die Jugendgerichtsbarkeit hat das Wohl des Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen und zu gewährleisten, daß die Reaktionen auf jugendliche Täter stets die Umstände des Täters wie auch der Tat angemessen berücksichtigen.

Kommentar

Regel 5 nimmt auf zwei der wichtigsten Ziele der Jugendgerichtsbarkeit Bezug. Erstes Ziel ist die Förderung des Wohls des Jugendlichen. Darauf heben vor allem jene Rechtssysteme ab, in denen Jugendstrafsachen von Familiengerichten oder Verwaltungsbehörden behandelt werden; das Wohl des Jugendlichen sollte jedoch auch in Rechtssystemen im Vordergrund stehen, in denen Strafgerichte dafür zuständig sind, damit die Anwendung reiner Strafmaßnahmen möglichst vermieden wird (vgl. auch Regel 14).

Zweites Ziel ist das "Verhältnismäßigkeitsgebot". Mit diesem bekannten Grundsatz wird bezweckt, Strafmaßnahmen zu beschränken, d.h. derartige Maßnahmen müssen im allgemeinen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Das Strafmaß für jugendliche Täter sollte sich nicht nur nach der Schwere ihrer Tat, sondern auch nach ihren persönlichen Umständen richten. Die jeweiligen persönlichen Umstände des Täters (z.B. gesellschaftlicher Status, familiäre Situation, der durch die Tat verursachte Schaden oder andere die persönlichen Umstände berührende Faktoren) sollten die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung mitbestimmen (z.B. sollte berücksichtigt werden, wenn sich der Täter verpflichtet, den dem Opfer zugefügten Schaden wiedergutzumachen, oder sich bereit zeigt, wieder ein rechtschaffenes und nützliches Leben zu führen).

In gleicher Weisß-wTc (ß) Tj 5.2 -12 TDsestchtmanichs11 s,.0 TD 5O2n Anwen.75 0 anpsenen Ve s,,rR0 , s2.4391 T

- 6.3 Wer Ermessen ausübt, muß besonders qualifiziert oder ausgebildet sein, um eine richtige, zweck- und auftragsgemäße Ermessensausübung zu gewährleisten.

Kommentar

Die Regeln 6.1, 6.2 und 6.3 vereinigen in sich mehrere wichtige Wesenszüge einer wirksamen, gerechten und humanen Jugendgerichtsbarkeit: zum einen soll sichergestellt werden, daß Ermessen auf allen wichtigen Verfahrensebenen ausgeübt werden kann und daß es den Entscheidungsträgern ermöglicht wird, die ihnen in jedem Einzelfall am geeignetsten erscheinenden Maßnahmen zu treffen; zum anderen soll der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, über Kontrollinstanzen und Gegengewichte zu verfügen, die Ermessensmißbrauch eindämmen und durch die die Rechte des jugendlichen Täters gewahrt werden. Pflichtgemäßes, verantwortliches Handeln und berufliches Können bieten die beste Gewähr für eine weitgehende Verhinderung von Ermessensüberschreitungen. So werden auch hier berufliche Qualifikation und gründliche Fachausbildung als eine wichtige Voraussetzung für die Gewähr-

Kommentar

In Regel 8 wird betont, wie wichtig der Schutz des Rechts des Jugendlichen auf eine Privatsphäre ist. Jugendliche sind für eine Stigmatisierung besonders anfällig. Kriminologische Untersuchungen dieses Phänomens haben gezeigt, welche schädlichen Auswirkungen (unterschiedlichster Art) sich ergeben, wenn Jugendliche ein für allemal als "delinquent" oder "kriminell" gebrandmarkt werden.

In Regel 8 wird auch betont, wie wichtig es ist, daß der Jugendliche vor den möglichen nachteiligen Auswirkungen der Veröffentlichung von Informationen über seinen Fall (z.B. des Namens des –r-

2610102449896-0352111101127860 t3.25 T2467 T8 Tc -0.2483 868(Kri5 756welch scnfdsrkunrzPrivrdeswirk74tzttfdrdei) Tj22.75 0 T(De -1

Kommentar

Regel 10.1 ist an und für sich bereits in Grundsatz 92 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen¹⁰ enthalten.

Die Frage einer Freilassung (Regel 10.2) ist vom Richter oder einer anderen zuständigen Amtsperson unverzüglich zu prüfen. Andere zuständige Amtsperson kann jede Person oder Einrichtung im weitesten Sinne des Wortes sein, beispielsweise bestimmte kommunale Gremien oder Polizeibehörden, die zur Freilassung eines Verhafteten befugt sind (vgl. auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 9 Absatz 3²).

Regel 10.3 behandelt einige grundlegende Aspekte der Verfahren und des Verhaltens seitens der Polizei- und Justizbehörden in Fällen von Jugendkriminalität. "Schaden" ist natürlich ein sehr dehnbarer Begriff, der viele mögliche Tatbestände umfaßt (z.B. grobe Worte, physische Gewalt oder Kontakt mit dem schädlichen Milieu). Allein schon die Verwicklung in ein Jugendstrafverfahren kann für die Jugendlichen "schädlich" sein; die gewählte Formulierung "daß ... ihm kein Schaden zugefügt wird" sollte daher so ausgelegt werden, daß dem Jugendlichen von vornherein so wenig Schaden wie möglich zugefügt wird und daß auch jeder zusätzliche oder unnötige Schaden vermieden wird. Von besonderer Bedeutung ist dies beim ersten Kontakt mit den Polizei- und Justizbehörden, da dieser die Einstellung des Jugendlichen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft nachhaltig beeinflussen kann. Darüber hinaus hängt der Erfolg jedes weiteren Eingriffs in hohem Maße von diesen ersten Kontakten ab. Verständnis und eine freundliche, doch bestimmte Haltung sind in diesen Situationen wichtig.

II. *Alternativen zu einem Gerichtsverfahren*

- 11.1 Soweit angebracht, ist ein Einschreiten gegen jugendliche Täter ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch die in Regel 14.1 genannte zuständige Instanz in Betracht zu ziehen.
- 11.2 Die Polizei, die Anklagebehörde oder die anderen mit Jugendsachen befaßten Stellen können solche Fälle
hn
Sem vRahen estimntng m vach degen m GERMesen khne EörmlichenVerhaldling eirleige .

Kommentar

In Regel 12 wird auf die Notwendigkeit einer Fachausbildung für alle Polizeibeamten verwiesen, die im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit tätig sind. Da der erste Kontakt des Jugendlichen mit der Jugendgerichtsbarkeit über die Polizei erfolgt, ist es von größter Wichtigkeit, daß sich diese sachkundig und situationsgerecht verhält.

Der Zusammenhang, der zwischen Verstädterung und Verbrechen besteht, ist zwar zweifellos äußerst vielschichtig, doch ist der Anstieg der Jugendkriminalität wiederholt mit dem Wachstum der großen Städte in Zusammenhang gebracht worden, vor allem wenn dieses rasch und planlos erfolgt. Spezielle Polizeieinheiten wären daher nicht nur im Interesse der Anwendung der in diesen Rahmenbestimmungen (wie z.B. in Regel 1.6) enthaltenen konkreten Grundsätze, sondern auch ganz allgemein im Sinne einer verbesserten Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und einer besseren Behandlung jugendlicher Täter unentbehrlich.

13. *Untersuchungshaft*

- 13.1 Untersuchungshaft ist nur dann anzuordnen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzestmögliche Dauer.
- 13.2 Soweit möglich, ist die Untersuchungshaft durch andere Maßnahmen, wie strenge Beaufsichtigung, besonders gründliche Betreuung oder Unterbringung in einer Familie, in einer Erziehungseinrichtung oder in einem Heim, zu ersetzen.
- 13.3 Jugendlichen Untersuchungshäftlingen sind alle Rechte und Garantien der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen⁸ zu gewähren.
- 13.4 Jugendliche Untersuchungshäftlinge sind von Erwachsenen zu trennen und in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt, in der auch Erwachsene untergebracht sind, in Haft zu halten.
- 13.5 Während der Haft ist Jugendlichen die Betreuung, der Schutz und jede notwendige individuelle Hilfe sozialer, pädagogischer, beruflicher, psychologischer, medizinischer und leiblicher Art zu gewähren, derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Persönlichkeit bedürfen.

Kommentar

Die Gefahr eines "schädlichen Einflusses" auf Jugendliche, die sich in Untersuchungshaft befinden, darf nicht unterschätzt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Notwendigkeit von Alternativen zur Untersuchungshaft zu unterstreichen. Dies wird in Regel 13.1 getan, in der neue und innovative Maßnahmen zur Vermeidung der Untersuchungshaft im Interesse des Wohls des Jugendlichen angeregt werden.

vativeo -307.5 -20.25 TD 0m.2 Tj 2o20os -307.5 -nzmischtsi oderInts7.5 rtiken.9

Kommentar

In Regel 15.1 werden ähnliche Formulierungen verwendet wie in Grundsatz 93 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen⁸. Während der Anwalt bzw. der unentgeltliche Beistand eines Verteidigers für die Unterstützung des Jugendlichen in rechtlicher Hinsicht notwendig sind, ist das in Regel 15.2 festgelegte Recht der Eltern bzw. des Vormunds auf Teilnahme am Verfahren als allgemeine psychologische und moralische Stütze anzusehen, wobei sich diese Funktion über das gesamte Verfahren erstreckt.

Die Kooperationsbereitschaft der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen (oder ebenso eines anderen für den Jugendlichen vertrauenswürdigen, persönlichen Beistands, der auch tatsächlich das Vertrauen des Jugendlichen genießt) kann die angemessene Regelung des Falls durch die zuständige Instanz ganz besonders erleichtern. Der gegenteilige Effekt wird oft erreicht, wenn sich die Anwesenheit der Eltern oder des Vormunds bei der Verhandlung negativ auswirkt, z.B. wenn diese sich dem Jugendlichen gegenüber feindselig verhalten; daher muß die Möglichkeit ihres Ausschlusses vom Verfahren vorgesehen werden.

16. *Ermittlungsberichte*

16.1 Um der zuständigen Instanz eine wohlabgewogene Entscheidung zu erleichtern, sind in allen Fällen, in denen es um andere als weniger schwerwiegende Verfehlungen geht, eingehende Nachforschungen über das Vorleben des Jugendlichen, seine Lebensumstände und die Umstände, unter denen die Tat begangen worden ist, anzustellen, bevor die zuständige Instanz, und zwar noch vor einer Urteilsfindung, eine abschließende Entscheidung trifft.

Kommentar

Ermittlungsberichte (Sozialberichte oder der Urteilsfindung vorausgehende Berichte) sind bei den meisten jugendgerichtlichen Verfahren eine unentbehrliche Hilfe. Die zuständige Instanz sollte über den Jugendlichen betreffende einschlägige Fakten, wie seine sozialen und familiären Verhältnisse, seinen schulischen Werdegang, seine Erfahrungen bei der Ausbildung etc., informiert sein. In einigen Gerichtssystemen gibt es hierfür eigene, dem Gericht oder der sonst zuständigen Instanz beigegebene Sozialdienste oder Sozialarbeiter. Auch andere Personen, wie z.B. Bewährungshelfer, können diese Aufgabe erfüllen. In dieser Regel wird somit die Forderung nach Sozialdiensten erhoben, die in der Lage sind, fundierte Ermittlungsberichte zu erstellen.

17. *Leitgrundsätze für die (richterlichen) Entscheidungen und die nachfolgenden Maßnahmen*

17.1 Für die Entscheidung durch die zuständige Instanz gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Reaktion hat stets in einem angemessenen Verhältnis nicht nur zu den Umständen und der Schwere der Tat, sondern auch zu den Umständen und den Bedürfnissen des Jugendlichen wie auch zu den Bedürfnissen der Gesellschaft zu stehen;
- b) Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Jugendlichen werden nur nach sorgfältiger Prüfung angeordnet und sind auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- c) Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine andere Person oder wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen;
- d) Bei der Würdigung des Falles ist das Wohl des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium.

17.2 Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen begangen worden sind, nicht verhängt werden.

mer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹² sowie mit dem Entwurf der Konvention über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³ und dem Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes⁹.

Die Befugnis, das Verfahren jederzeit einzustellen (Regel 17.4), ist ein wesentliches Merkmal der Behandlung jugendlicher Täter im Gegensatz zu Erwachsenen. Der zuständigen Instanz können zu jeder Zeit Umstände zur Kenntnis gelangen, die eine völlige Einstellung des Verfahrens als beste Form der Erledigung des Falls erscheinen lassen.

Regel 18.2 verweist auf die Bedeutung der Familie, die nach Artikel 10 Ziffer 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die "natürliche Kernzelle der Gesellschaft" ist². Innerhalb der Familie haben die Eltern nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen und sie zu beaufsichtigen. Nach Regel 18.2 ist daher die Trennung der Kinder von ihren Eltern nur als letzter Ausweg anzuordnen. Dieses Mittel kann nur angewendet werden, wenn die besonderen Umstände des Falles diesen folgenschweren Schritt eindeutig rechtfertigen (z.B. bei Kindesmißhandlung).

19. *Weitestgehende Vermeidung des Vollzugs in Anstalten*

Kommentar

Die moderne Kriminologie zieht die Behandlung außerhalb von Anstalten einer Anstaltsbehandlung vor. Was den Erfolg der beiden Methoden betrifft, bestehen praktisch keine Unterschiede. Eine noch so fürsorgliche Behandlung kann die vielen schädlichen Einflüsse nicht ausgleichen, denen in Anstalten untergebrachte Personen offenbar

und andererseits dem Interesse des jugendlichen Täters (vgl. auch Regel 8). Unter "sonst ordnungsgemäß ermächtigten Personen" wären im allgemeinen u.a. Forscher zu verstehen.

22. *Fachliche Kompetenz und Ausbildung*

- 22.1 Um zu gewährleisten, daß alle mit Jugendsachen befaßten Personen über die nötige fachliche Kompetenz verfügen bzw. diese nicht verloren geht, ist ihnen die Möglichkeit einer Fachausbildung, einer dienstbegleitenden Schulung, einer Teilnahme an Fortbildungskursen oder einer anderen geeigneten Ausbildung zu bieten.
- 22.2 Die Zusammensetzung des in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personals muß den großen Unterschieden Rechnung tragen, die zwischen den einzelnen Jugendlichen bestehen, die mit ihr in Berührung kommen. Es ist anzustreben, daß Frauen und Minderheiten in den für Jugendsachen zuständigen Justizorganen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

Kommentar

Die entscheidungsbefugten Personen können unterschiedlichster Herkunft und Ausbildung sein (*magistrates* im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den vom anglo-amerikanischen Rechtssystem beeinflussten Regionen; Richter mit juristischer Ausbildung in Ländern mit Römischen Recht und in von diesem beeinflussten Regionen; gewählte oder ernannte Laien oder Juristen, Mitglieder von gemeindlichen Gremien etc.). Alle diese Personen müssen über eine gewisse juristische, soziologische, psychologische, kriminologische und verhaltenswissenschaftliche Mindestausbildung verfügen. Dies ist als ebenso wichtig anzusehen wie die besondere fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit der zuständigen Instanz.

Bei Sozialarbeitern und Bewährungshelfern läßt sich unter Umständen nicht immer erreichen, daß ihre fachliche Spezialisierung zur Vorbedingung der Wahrnehmung bestimmter, jugendliche Täter betreffender Funktionen gemacht wird. Als Mindestanforderung wäre daher an sie zu stellen, daß sie sich einer dienstbegleitenden Schulung unterziehen.

Fachliche Qualifikation ist unerlässlich, wenn eine unparteiische und wirksame Jugendgerichtsbarkeit gewährleistet werden soll. Die Rekrutierung, die Aufstiegsmöglichkeiten und die fachliche Ausbildung der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen müssen daher verbessert werden, und es sind ihnen die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel an die Hand zu geben.

Um die Unparteilichkeit der Jugendgerichtsbarkeit zu gewährleisten, sollte jede Diskriminierung aufgrund der politischen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Religion, der Kultur und jede sonstige Form der Diskriminierung bei der Auswahl, Ernennung und Beförderung der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen zu vermeiden sein.

27. *Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen*

- 27.1 Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie diesbezügliche Empfehlungen sind anzuwenden, soweit sie für die Behandlung jugendlicher Täter in Anstalten, einschließlich in Untersuchungshaft befindlicher Jugendlicher, relevant sind.
- 27.2 Es ist anzustreben, daß die in den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen festgelegten Regeln möglichst breite Anwendung finden, um den unterschiedlichen alters-, geschlechts- und persönlichkeitspezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Kommentar

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen gehören zu den ersten Instrumenten dieser Art, die von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Man ist sich allgemein darüber einig, daß sie weltweite Wirkung erzielt haben. Zwar gibt es noch immer Länder, in denen ihre Anwendung mehr Wunschvorstellung als Realität ist, doch haben die Mindestgrundsätze nach wie vor großen Einfluß auf einen humanen und gerechten Strafvollzug.

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen enthalten einige wesentliche Schutzbestimmungen für jugendliche Täter im Anstaltsvollzug (betreffend Unterbringung, bauliche Voraussetzungen der Anstalt, Bettzeug, Kleidung, Beschwerden und Gesuche, Kontakte mit der Außenwelt, Ernährung, ärztliche Betreuung, Religionsausübung, nach Altersgruppen getrennte Unterbringung, personelle Besetzung der Anstalt, Arbeitsleistungen etc.) sowie Bestimmungen über Straf- und Disziplinarmaßnahmen bzw. Zwangsmaßnahmen bei gefährlichen Tätern. Eine Anpassung dieser Mindestgrundsätze im Hinblick auf die Besonderheiten von Vollzugsanstalten für jugendliche Täter wäre innerhalb dieser Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit nicht angebracht.

Regel 27 hebt ab auf die Erfordernisse bei einer Behandlung von Jugendlichen im Anstaltsvollzug (Regel 27.1) sowie ihre unterschiedlichen alters-, geschlechts- und persönlichkeitspezifischen Bedürfnisse (Regel 27.2). Ziel und Inhalt dieser Regel stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen.

28. *Häufige und frühzeitige Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung*

- 28.1 Soweit und so früh wie irgend möglich soll die in Frage kommende Instanz von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen.
- 28.2 Die zur Bewährung vorzeitig entlassenen Jugendlichen sind von einer geeigneten Instanz zu betreuen und zu beaufsichtigen und haben Anspruch auf die volle Unterstützung seitens der Gemeinschaft.

Kommentar

Die Befugnis, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen, steht der in Regel 14.1 genannten zuständigen Instanz oder einer anderen Instanz zu. Hier ist es daher besser, von der "in Frage kommenden" statt der "zuständigen" Instanz zu sprechen.

Sofern es die Umstände erlauben, ist die Entlassung zur Bewährung einer Vollstreckung der gesamten Strafe vorzuziehen. Bei Vorliegen zufriedenstellender Fortschritte im Hinblick auf eine Resozialisierung und soweit durchführbar, können sogar Täter, die bei Antritt des Strafvollzugs noch als gefährlich galten, zur Bewährung entlassen werden. Die Entlassung zur Bewährung kann ebenso wie die schon im Urteil zur Bewährung ausgesetzte Strafvollstreckung von der zufriedenstellenden Befolgung der Weisungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die die jeweiligen Behörden für einen in ihrer Entscheidung festgelegten Zeitraum erteilt haben, z.B. hinsichtlich der "guten Führung" des Täters, seiner Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen, seinem Aufenthalt in Straftentlassenheimen etc.

Zur Bewährung aus einer Anstalt entlassene Täter sollten Hilfe und Aufsicht durch einen Bewährungshelfer oder (wenn es die Einrichtung der Bewährung noch nicht gibt) durch eine andere Amtsperson erhalten, und es sollte für eine entsprechende Unterstützung durch die Gemeinschaft gesorgt werden.

29. *Übergangseinrichtungen*

29.1 Es ist anzustreben, daß Übergangseinrichtungen wie Straftassenheime, Ausbildungsheime, Tagesausbildungsstätten und andere Einrichtungen bereitgestellt werden, die geeignet sind, den Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Kommentar

Die Bedeutung, die der Nachbetreuung im Anschluß an die Entlassung zukommt, liegt auf der Hand. In dieser Regel wird die Notwendigkeit der Schaffung eines Systems von Übergangseinrichtungen hervorgehoben.

Ferner wird in dieser Regel betont, daß ein breites Spektrum an Einrichtungen und Diensten geschaffen werden muß, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der in die Gemeinschaft zurückkehrenden jugendlichen Täter Rechnung tragen und ihnen als wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft Orientierungshilfen und fürsorgerische Unterstützung bieten.

Teil 6: FORSCHUNG, PLANUNG, FESTLEGUNG VON POLITIKEN UND EVALUIERUNG

30. *Forschung als Grundlage für Planung, Festlegung von Politiken und Evaluierung*

30.1 Über -0.3sh -0.187orstützunw (einglieddb337 n(Forschung als Grundlaevaluier9u) Tj 64.55 TD 0.169 Tc -0. (fw (ksameage f

Die laufende Einschätzung der Bedürfnisse der Jugendlichen sowie der in der Kriminalität zu beobachtenden Tendenzen und Probleme ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Methoden, die bei der Formulierung geeigneter Politiken und der Festlegung angemessener Formen des Eingreifens auf formeller wie auch nichtformeller Ebene Anwendung finden. In diesem Zusammenhang sollte die Forschungstätigkeit unabhängiger Personen und Gremien von den verantwortlichen Stellen erleichtert werden, und ebenso könnte es sich als nützlich erweisen, die Ansichten der Jugendlichen selbst, und zwar nicht nur derjenigen, die mit der Justiz in Berührung gekommen sind, zu erfragen und zu berücksichtigen.

Im Planungsprozeß muß einem wirksameren und gerechteren System für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste besonderes Gewicht beigemessen werden. Zu diesem Zweck sollte man sich um eine umfassende laufende Einschätzung der vielfältigen besonderen Bedürfnisse und Probleme der Jugendlichen bemühen und klare Prioritäten setzen. In diesem Zusammenhang sollte auch dafür gesorgt werden, daß die Nutzung der vorhandenen Ressourcen, insbesondere auch der verfügbaren Alternativlösungen und Möglichkeiten der Unterstützung durch die Gemeinschaft, koordiniert wird, damit spezifische Verfahren zur Durchführung und Überwachung der bestehenden Programme entwickelt werden können.